
**Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fallerstraße", Ortsgemeinde Thür**

gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
1
ENM

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Hartmuth, Lisa

Von: Dohr, Tanja <Tanja.Dohr@enm.de>
Gesendet: Montag, 19. August 2019 10:32
An: Hartmuth, Lisa
Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Fallerstraße" der Ortsgemeinde Thür

Ihre Nachricht vom: 09.07.2019
Ihr Zeichen: 4-LH-610/13-101

Sehr geehrte Frau Hartmuth,

vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Fallerstraße" der Ortsgemeinde Thür nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes werden unsere Belange nicht berührt.

Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan unter 6.2 "Gasversorgung" aufgeführt, ist eine erdgasseitige Versorgung des geplanten Wohnneubaus durch die Herstellung eines Netzanschlusses an die in der "Fallerstraße" befindliche Gasleitung grundsätzlich möglich.

Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Tanja Dohr
Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG
Schützenstraße 80-82
56068 Koblenz

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
2
KV

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Verbandsgemeinde Mendig
Eing. 14. Aug. 2019
FB 4



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Mendig
Postfach 1352
56739 Mendig



Aktenzeichen: 63 P 610 - 13 Auskunft erteilt: Frau Heß
Zimmer-Nr.: 423 Telefon: 0261/108-430 Datum: 13.08.2019
Telefax: 0261/1088-430 E-Mail: Margret.Hess@kvmyk.de

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2
BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan „Fallerstraße“**

Ihr Schreiben vom 09.07.2019; Az.: 4-LH-610/13-101

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus dem Aufgabenbereich der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz übersenden wir die Stellung-
nahmen der betreffenden Fachreferate.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den entsprechenden Sachbearbeiter dieser
Fachstellen.

Mit freundlichen Grüßen


Margret Heß
Anlagen

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
2
KV

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: N-70 - 2019 - 32285

22.07.2019

Ref. 9.63
im H a u s e

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Herr Reinshagen
412
0261/108-105

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Fallerstraße" durch die
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig;
Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einbringung der artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung und der darin getätigten Aussagen wurde dem Artenschutz im Bauleitplanverfahren ausreichend Rechnung getragen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die vom Gutachter ausgesprochene Unbedenklichkeit hinsichtlich des Gebäudeabrisses lediglich bis zum April 2019 galt (vgl. Seite 10 der artenschutzrechtlichen Kurzeinschätzung).

Da dieser Zeitraum verstrichen ist, muss erneut geprüft werden, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten im Gebäude vorhanden sind.

Diese Überprüfung kann jedoch unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt werden. Das Ergebnis der erneuten Prüfung ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor dem Abrisstermin mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Oliver Reinshagen

Es sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich, da die Bestandsgebäude bereits vor dem genannten Datum abgebrochen und abgeräumt wurden.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
2
KV

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Brandschutzdienststelle - Az.: B-599/2019	Datum 08.08.2019	Telefon 435	Zimmer 424
Auskunft erteilt: Frau Daub			

Referat 9.63 - Bauleitplanung -
im Hause

Brandschutz
Brandschutztechnische Stellungnahme

Ihre Vorlage vom 15.07.2019

Aufstellung eines(r) **VEP-Bebauungsplanes** **Satzung**
 Änderung eines **Bebauungsplanes** **Flächennutzungsplanes**

Name des Teilgebietes
„Fallerstraße“

Bauliche Nutzung nach Baunutzungsverordnung –BauNVO-
WA

Stadt Mitteilung der /des Stadtverwaltung
 Ortsgemeinde Verbandsgemeindeverwaltung
 Verbandsgemeinde Planungsbüros
Thür Mendig

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:
 - An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
 - Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
 - Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800),
 - große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder
 - offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.
- Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist der Nachweis des 2. Rettungsweges im Hinblick auf das vorhandene Rettungsgerät der zuständigen Feuerwehr zu erbringen.

Aufgrund der Wiedernutzung eines bisher bereits bebauten Grundstücks sind die grundsätzlichen Anschlussmöglichkeiten gemäß Angabe der Verbandsgemeindewerke gegeben.

Das Führen entsprechender Nachweise ist -wie erwähnt- im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
2
KV

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 9.63 – Bauaufsicht - Bauleitplanung
Az.: 63 P 610 – 13

13.08.2019

Auskunft erteilt: Fr.Heß
Zimmer: 423
Telefon: 0261/108-430

Planungsrechtliche Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fallerstraße“ der Ortsgemeinde Thür

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Bauleitplanung weisen wir auf Folgendes hin:

1. Bei der Planung soll sich einerseits um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handeln, andererseits wurde jedoch **kein konkretes Vorhaben** festgesetzt.
Die vorgenommenen Festsetzungen entsprechen jedem Angebotsbebauungsplan mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes.
Hier ist eine Klärung notwendig. Auf § 12 Abs. 3a BauGB wird explizit hingewiesen.
2. Ferner weisen wir daraufhin, dass die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen nur dann dem Bestimmtheitsgebot entspricht, wenn Bezugspunkte für das festgesetzte Maß festgelegt werden, die eindeutig bestimmt oder bestimmbar sind.
Bei der getroffenen Festsetzung der „Gebäudehöhe (FH)“ ist das nicht der Fall.

Da auch Flachdächer zugelassen wurden, ist unklar, ob es sich hier um die Festsetzung der maximalen Gebäude- (Attika?) und / oder Firsthöhe (FH) handelt.
Auch die „Gebäudemitte“ sowie die „Oberkante der nächsten angrenzenden Verkehrsfläche“ sind als Messbezugspunkte für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen problematisch. Als Gebäudemitte kann die mathematische Mitte angenommen werden, die bei einem errichteten Gebäude nicht mehr feststellbar bzw. überprüfbar ist.
Hier wäre vielleicht „Mitte der strassenseitigen Fassade“ zielführender, sowie Klarstellung, ob es sich um Oberkante „Bürgersteig“ oder „Straße“ handelt.
3. Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen


Margret Heß

Stellungnahme/Begründung

Zu 1.:

Der Behauptung es handle sich aufgrund der fehlenden Festsetzung eines konkreten Vorhabens nicht um einen vorhabenbezogenen Plan wird widersprochen.

In der Begründung wird das konkrete Vorhaben ausführlich dargestellt. Entsprechende Festsetzungen wurden darüber hinaus in die textlichen Festsetzungen übernommen.

Der in § 12 Abs. 3a BauGB geforderte Durchführungsvertrag wurde bereits geschlossen und enthält ebenfalls die konkrete Beschreibung des Vorhabens.

Da es sich vorliegend um das konkrete Projekt eines Investors auf einem festgelegten Grundstück handelt, handelt es sich auch nachweislich nicht um eine Angebotsplanung.

Zu 2.:

Die Festsetzungen hinsichtlich Gebäudehöhe, Flachdach und Messbezugspunkten werden im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung der Unterlagen folgendermaßen konkretisiert:

Gebäudehöhe (GH)

Die max. zulässige Gebäudehöhe für geneigte Dachteile darf 12,5m nicht übersteigen. Die max. zulässige Gebäudehöhe für flache Dachteile darf 9,5m nicht übersteigen.

Unterer Messbezugspunkt:

Die nächste angrenzende Verkehrsfläche (Oberkante Bürgersteig) in der Mitte der straßenseitigen Fassade.

Oberer Messbezugspunkt:

Der obere Bezugspunkt für die im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudehöhen ist bei geneigten Dächern der obere Gebäudeabschluss und bei Flachdächern die Oberkante Attika.

Zu 3.:

Die Rechtsgrundlagen werden im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung der Unterlagen aktualisiert.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
3
EBA

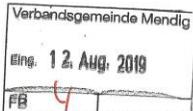
Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken



Eisenbahn-Bundesamt, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/Main

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig

Bearbeitung: Elke Fries
Telefon: +49 (69) 238551-144
Telefax: +49 (69) 238551-9186
e-Mail: FriesE@eba.bund.de
sb1-ffm-sbr@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 08.08.2019

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
55144-551pt/364-8240#004

VMS-Nummer 256039

Betreff: Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden und Offenlegungsverfahren des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fallerstraße"
Bezug: Ihr Schreiben vom 09.07.2019, 4-LH-610/13-101

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 01.08.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fries

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.

4

Autobahnamt

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

neu zurück am 7.8.19
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Postfach 1362, 56729 Mendig

Landesbetrieb Mobilität - Autobahnamt Montabaur

Postfach 13 62 *Bahnhofstraße 1*

56403 Montabaur *56410*

*nicht nochmal nachgebaut, für diese
Bauleitplanung nicht relevant, keine Zuständig-
keiten betroffen.*

Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen:

Unser Schreiben:

Abteilung:
Bauwesen, Wasser und Abwasser
Sachbearbeiter:
Frau Hartmuth
Zimmer-Nr.:
43
Telefon:
(02652) 980045
Telefax:
(02652) 980049
e-Mail:
L.Hartmuth.vg@mendig.de

Mendig, den 09.07.2019

Unser Zeichen:

4-LH-610/13-101

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und
der Nachbargemeinden und Offenlegungsverfahren des Entwurfes zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fallerstraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Ortsgemeinde Thür hat in der öffentlichen Sitzung am 08.05.2019 den
Bebauungsplanentwurf angenommen und beschlossen das Beteiligungsverfahren der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Offenlegungsverfahren zu
o.g. Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. §13a BauGB
durchzuführen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

22.07.2019 bis einschließlich 23.08.2019

zu jedermanns Einsicht, im Rathaus der Verbandsgemeinde Mendig (Marktplatz 3, 56743
Mendig (Zimmer 43), während den Dienststunden
- montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), aus.

Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift bei der o.g. Stelle vorgebracht werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den
Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, unter den Voraussetzungen des § 4 a Abs. 6 BauGB.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

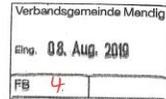
Nr.

5

Landesarchäol.

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie / Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Bauwesen
Postfach 1352
56739 Mendig



Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2019.0603 - 1 (bitte immer angeben)	09.07.2019 4-LH-6101/3-101	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	06.08.2019

Gemarkung Thür
Projekt Bebauungsplan "Fallerstraße" Aufstellung

Betreff Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
Nördlich ist uns eine römische Fundstelle bekannt. Mit weiteren archäologischen Fundstellen in deren Umfeld ist zu rechnen. Der Beginn der Abbrucharbeiten ist unserer Dienststelle mitzuteilen, damit nach Abbruch der Keller der archäologische Sachstand durch einen Mitarbeiter unserer Dienststelle geprüft werden kann.

Erläuterungen/Forderungen:

- **Verdacht auf archäologische Fundstellen**
Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.
- **Forderung zu Erdarbeiten**
Bekanntgabe des Erdbaubeginns
Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ableferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

beide Behörden wurden beteiligt, Schulte

Die Unterlagen enthalten bereits einen entsprechenden Hinweis, dieser wird im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung ergänzt.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.

5

Landesarchäol.

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. / i.V.



Achim Schmidt

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
6
LBM

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Hartmuth, Lisa

Von: Weber, Arno (LBM Cochem) <Arno.Weber@lbm-cochem.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. August 2019 15:03
An: Hartmuth, Lisa
Betreff: Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür, Ihr Schreiben vom 09.07.19, Az.: 4-LH-610/13-101

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fallerstraße“ werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine Bedenken erhoben.
Das Plangebiet befindet sich im Zuge der K 55 innerhalb des festgesetzten Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Arno Weber

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz
Fachgruppe Betrieb
Ravenstraße 50
56812 Cochem

Tel.: 02671 - 983 - 6440
Fax.: 02671 - 29141-3517
E-Mail: Arno.Weber@lbm-cochem.rlp.de
Internet: lbm.rlp.de

Der LBM verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den geltenden Grundsätzen der EU-DSGVD. Alle Informationen zu dieser Verarbeitung und ihren Rechten erfahren Sie auf unserer Internetseite unter www.lbm.rlp.de/Datenschutz oder bei unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten unter Datenschutzbeauftragter.LBM@lbm.rlp.de

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
7
DB

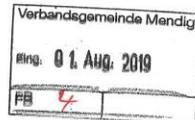
Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte • Camberger Straße
10 • 60327 Frankfurt am Main

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Postfach 1352
56739 Mendig



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com

Stefanie Lösch
Tel.: 069 265-41345
Fax: 069 265-41379
baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: CS-R-M-L(A)
TÖB-FFM-19-58601/Lö

Ihr Zeichen: 4-LH-610/13-101
Ihr Schreiben vom: 09.07.2019
Bearbeiter: Frau Hartmuth

24.07.2019

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür
Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fallerstraße“ der Ortsgemeinde Thür
Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
i.V.m. § 13a BauGB

Plangebiet
an der DB-Strecke: 3005 Andernach-Gerolstein
in Höhe von Bahn-km ca. 17,000
links der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtsternungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt.

Wir weisen darauf hin, durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
7

DB

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



2/2

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

24.07.2019

X

i. V.
Signiert von: Dennis Trobisch

i. A.

Lösch

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
8
amprion

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Hartmuth, Lisa

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Mittwoch, 31. Juli 2019 10:57
An: Hartmuth, Lisa
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 133922, Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür - Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Betrieb / Projektierung
Leitungen Bestandssicherung
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
9
LBB

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Hartmuth, Lisa

Von: KO Koch, Sebastian <KochSebastian.Koblenz@LBBNET.DE>
Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 14:13
An: Hartmuth, Lisa
Betreff: 2019_TÖB79_VGV Mendig, Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür; Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fallerstraße"
Anlagen: TÖB79_2019_VGV_Mendig.pdf

VGW Mendig, Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür; Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fallerstraße"

Sehr geehrte Frau Hartmuth,
anbei die pdf-Datei Ihrer gesendeten Anfrage.
Zu dieser Maßnahme melden wir Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Koch
Planungsabteilung

LANDESBETRIEB LIEGENSCHAFTS- UND BAUBETREUUNG
Niederlassung Koblenz

Hofstraße 257a
56077 Koblenz
Telefon 0261 9701-359
Telefax 0261 9701-444
kochsebastian.koblenz@lbbnet.de
www.lbbnet.de

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.

10

Open grid/PLE

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Hartmuth, Lisa

Von: noreply@open-grid-europe.com
Gesendet: Freitag, 19. Juli 2019 15:39
An: Hartmuth, Lisa
Betreff: Ihre Anfrage Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße" der
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig in der Ortsgemeinde Thür, Unser
Zeichen 20190702605, Ihr Zeichen 4-LH-610/13-101
Anlagen: 20190702605_Stellungnahme_gesamt.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Ihre Anfrage 4-LH-610/13-101 vom 09.07.2019, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße" der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig in der Ortsgemeinde Thür ist bei uns eingegangen: unser Zeichen 20190702605.

In Beantwortung Ihrer Anfrage erhalten Sie, im Anhang beigelegt, unsere Stellungnahme 20190702605

einschließlich zugehöriger Unterlagen m. d. B. um Beachtung.

WICHTIGER HINWEIS!

Leitungsauskünfte können ab sofort auch über das BIL-Portal <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> eingeholt werden. Behörden- bzw. TÖB-Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren oder anderen öffentlich-rechtlichen Verfahren können nach wie vor per E-Mail an die netzkunft@pledoc.de gerichtet werden.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit.

Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Zuständigkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall jedoch nicht.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de/> entnehmen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Vorteile der Online-Auskunft nutzen und sich schon heute im BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> registrieren.

Mit freundlichen Grüßen

PLEDOC GmbH

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.

10

Open grid/PLE

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

PLEDOC

Ein Unternehmen der Open Grid Europe

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail netzauskunft@pledod.de

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Lisa Hartmuth
Marktplatz 3
56743 Mendig

zuständig Carsten Giesl
Durchwahl 0201/3659-128

Ihr Zeichen 4-LH-610/13-101
Ihre Nachricht vom 09.07.2019
Anfrage an PLEdoc
unser Zeichen 20190702605
Datum 19.07.2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße" der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig in der Ortsgemeinde Thür

Sehr geehrte Frau Hartmuth,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der dem Geltungsbereich entsprechende und im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort ggf. dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

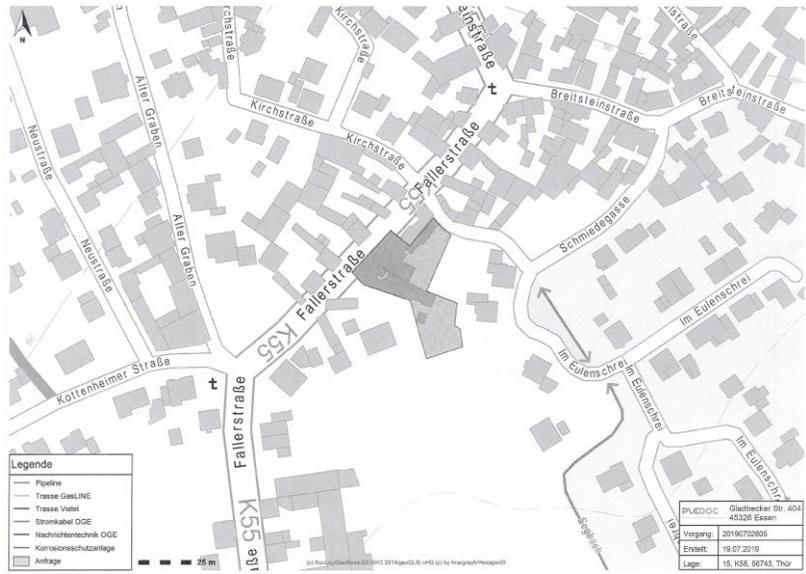
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
10
Open grid/PLE

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
11
IHK

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



IHK-Regionalgeschäftsstelle für Mayen-Koblenz | Schlossstraße 2 | 56068 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Frau Hartmuth
Marktplatz 3
56743 Mendig



Regionalgeschäftsstelle für Mayen-Koblenz

Ihre Zeichen/Nachricht vom
4-LH-610/13-101 / 09.07.2019
Ihr/e Ansprechpartner/in
Martin Neudecker
E-Mail neudecker@koblenz.ihk.de
Telefon 0261 106-200
Fax 0261 106-55200

Koblenz, 17. Juli 2019

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür:
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden und
Offenlegungsverfahren des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fallerstraße“

Sehr geehrte Frau Hartmuth,

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Da aus Sicht der IHK Koblenz keine wirtschaftlichen Belange durch die Planung betroffen sind, übersenden wir Ihnen keine Stellungnahme.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung der IHK Koblenz als Vertreter der regionalen Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Neudecker
Regionalgeschäftsführer

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
12
Wald

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Hartmuth, Lisa

Von: Moeller, Anna-Lena <Anna-Lena.Moeller@wald-rlp.de>
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2019 12:41
An: Hartmuth, Lisa
Betreff: Bebauungsplan "Fallerstraße"
Anlagen: Behördenbeteiligung Fallerstraße.doc

Sehr geehrte Frau Hartmuth,
ich sende Ihnen die Stellungnahme des Forstamtes Ahrweiler zur Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür.

Mit freundlichen Grüßen
Anna Möller
(Forstreferendarin)

Forstamt Ahrweiler
Telefon: 02641/9127921
anna-lena.moeller@wald-rlp.de



Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeinde Mendig
Postfach 1352

56739 Mendig

Forstamt Ahrweiler
Ehlinger Str. 72
53474 Bad Neuenahr-
Ahrweiler
Telefon 02641 91279-0
Telefax 02641 91279-18
forstamt.ahrweiler@wald-
rip.de
www.wald-rip.de

Mein Aktenzeichen 6317	Ihr Schreiben vom 9.07.2019 4-LH-610/13-101	Ansprechpartner/-in / E-Mail Anna-Lena Möller Anna-Lena.Moeller@wald-rip.de	Telefon / Fax 02641 91279-0 02641 91279-18 u. -29	Datum : 16.07.2019
---------------------------	---	---	---	--------------------

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der
Nachbargemeinden und Offenlegungsverfahren des Entwurfes zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fallerstraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus forstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den o. a. Entwurf zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fallerstraße“, sofern i. S. d. § 3
Landeswaldgesetzes keine Waldflächen betroffen sind.

Auszug § 3 LWaldG:

„(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte
zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer
Mindestbreite von 10 Metern. (...)“

Mit freundlichen Grüßen
Anna-Lena Möller
(Forstreferendarin)

Von der Maßnahme sind keine Waldflächen betroffen.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
14
GDKE

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Hartmuth, Lisa

Von: Poschmann, Markus (GDKE) <markus.poschmann@gdke.rlp.de>
Gesendet: Montag, 15. Juli 2019 12:06
An: Hartmuth, Lisa
Cc: von Berg, Axel (GDKE); Schwab, Michael (GDKE); Melzer, Karin (GDKE)
Betreff: OG Thür, Bebauungsplan „Fallerstraße“

OG Thür, Bebauungsplan „Fallerstraße“
Ihr Zeichen: 4-LH-610/13-101
Ihr Schreiben vom: 09.07.2019

Sehr geehrte Frau Hartmuth,

wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.
Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz und Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



--
Markus Poschmann
Erdgeschichte
Direktion Landesarchäologie

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3032
Telefax 02616675-3010
markus.poschmann@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

↓
Beide Behörden wurden
beteiligt. (Anm. Hartmuth 22.7.19)

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
15
VG

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Eigenbetrieb
Wasser- und Abwasserwerk



Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig

VG Mendig
Bauwesen
Im Hause

Fachbereich:
Bauwesen, Wasser und Abwasser
Sachbearbeiter:
Hanna Halft
Zimmer-Nr.:
39
Telefon:
02652 9800 - 61
Telefax:
02652 9800 - 49
e-Mail:
h.halft.vg@mendig.de
Datum:
11.07.2019

Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Mendig für Ortsgemeinde Thür

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme zum vorhabenbezogenen B-Plan „Fallerstraße“
in Thür

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für die ursprünglich in diesem Bereich vorhandene Bebauung war die Erschließung Wasser / Kanal sichergestellt. Es sind 2 Anschlüsse an den Hauptkanal DN 300 in der Fallerstraße vorhanden.

Die Wasserversorgung ist ebenfalls über die Hauptversorgungsleitung in der Fallerstraße sichergestellt. Der Versorgungsdruck an der Anschlussstelle ist nach den aktuellen technischen Vorgaben mit rd. 5 bar ausreichend.

Bezüglich der Versorgung mit Feuerlöschwasser kann aus dem öffentlichen Netz eine Grundversorgung von 48 m³/h gemäß DVGW-Merkblatt W 405 sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hanna Halft

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.

16

Gewerbeaufs.

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Per E-Mail
Verbandsgemeindeverwaltung
Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

23.08.2019

Mein Aktenzeichen 23/01/6/2019/0288/HAU Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 09.07.2019 4-LH-610/13-101	Ansprechpartner/-in / E-Mail Sabine Haupt Sabine.Haupt@sgdnord.rlp.de
---	---	--

Telefon / Fax
0261 120-2225
0261 120-2171

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergibt sich zur o. a. Bauleitplanung folgendes:

Aufgrund der angesiedelten Kleingewerbe im umliegenden Bereich des Planvorhabens sowie der geplanten gewerblichen Nutzung auf dem betreffenden Grundstück wird die Ausweisung als Mischgebiet angeregt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Sabine Haupt

Die Ortsgemeinde Thür nimmt die Anregungen der Regionalstelle Gewerbeaufsicht zur Kenntnis und beschließt wie folgt.

Aufgrund der angestrebten Nutzung in Verbindung mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist eine Ausweisung als Mischgebiet weder zielführend noch rechtlich sinnvoll, da keinerlei mischgebietsspezifischen Nutzungen vorgesehen sind und die angestrebten Nutzungen auch bereits in einem allgemeinen Wohngebiet möglich sind.

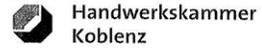
Nach eingehender Erläuterung und Abwägung wird daher an der Ausweisung als allgemeines Wohngebiet unverändert festgehalten

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
17
HWK

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



Handwerkskammer Koblenz - 56063 Koblenz
##248##
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Postfach 1352
56739 Mendig

Bauleitplanung
Friedrich-Ebert-Ring 33
56068 Koblenz
Stephanie Binge
Telefon 0261/398-248
Telefax 0261/398-398
Stephanie.binge@hwk-koblenz.de
www.hwk-koblenz.de

Koblenz, 22.08.2019

Ihr Schreiben vom 9.07.2019, Ihr Zeichen: 4-LH-610/13-101
Bebauungsplan „Fallerstraße“, OG Thür

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns in der Funktion als Träger öffentlicher Belange für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB.
Im Hinblick auf die Planung sehen wir nach Prüfung der Unterlagen zurzeit keine Behinderungen oder Einschränkungen für die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe.
Daher bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephanie Binge

Petra Seckler

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
18

LGB

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

TELEFAX

Verbandsgemeinde Mendig
Eing. 21. Aug. 2019

Rheinland-Pfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 89 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Postfach 13 52
56739 Mendig

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-tp.de
www.lgb-tp.de
20.08.2019

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Telefon
Bitte immer angeben! 09.07.2019
3240-0942-197/1 4-LH-610/13-101
kp/mso

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße" der Ortsgemeinde Thür

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Fallerstraße" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen, wie es teilweise schon in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen angegeben ist.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
18
LGB

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung



- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Georg Wieber

G:\prinzi\240842191.docx

BAULEITPLANUNG der Ortsgemeinde Thür,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fallerstraße"

Nr.
19

Vodafone

Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Stellungnahme/Begründung

Hartmuth, Lisa

Von: Koordinationisanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationisanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Dienstag, 20. August 2019 16:21
An: Hartmuth, Lisa
Betreff: Stellungnahme S00777797, VF und VFKD, Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür, 4-LH-610/13-101, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fallerstraße“

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig - Bauwesen, Wasser und Abwasser - Frau Hartmuth
Marktplatz 3
56743 Mendig

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00777797
E-Mail: TDR.A.SW.Eschborn@Vodafone.com
Datum: 20.08.2019
Bauleitplanung der Ortsgemeinde Thür, 4-LH-610/13-101, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fallerstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.07.2019.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland](#)

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.